

Zwei angebliche Briefe Papst Urbans II.

Von Helmut Roscher

Johannes Ramackers hat 1936 zwei Briefe als bis dahin unbeachtete Schreiben Urbans II. ediert, die er in der Pariser Nationalbibliothek im ungedruckten Manuskript einer Chronik der Erzbischöfe von Sens inseriert fand. Dieses Manuskript entstand 1557/58 und hat den damaligen Kantor des Domkapitels zu Sens, Urban Reversey, zum Verfasser. Ramackers schloß aus dieser Verwendung zweier Urbanbriefe, daß man von dem heute verschollenen Register Urbans II. noch im 16. Jahrhundert Kenntnis hatte.¹ Die Echtheit beider Briefe ist meines Wissens bisher nicht angezweifelt worden.² Doch bei genauer Betrachtung stellen sich beide Schreiben als Briefe Papst Innocenz' III. heraus.

Der erste der beiden von Ramackers edierten Briefe (S. 273–75) bezieht sich im Zusammenhang der Chronik auf den Eheskandal des französischen Königs Philipp I. Der Papst beauftragt einen nicht genannten Empfänger, als sein Vertreter den König zur Buße zu mahnen. Ramackers vermutet (S. 269 f.), der Brief sei an den damaligen päpstlichen Legaten in Frankreich, Erzbischof Guido von Vienne, gerichtet gewesen. In Wirklichkeit deckt sich das Schreiben mit verschwindenden Abweichungen, die sich leicht aus flüchtiger Abschrift erklären, mit einem Brief Innocenz' III. aus den ersten Wochen seines Pontifikates.³ Innocenz beauftragte den Bischof Odo von Paris mit der heiklen Mission, den französischen König Philipp II. August endlich dazu zu bewegen, daß er sich von der Agnes von Meran ab- und seiner rechtmäßigen zweiten Gemahlin Ingeborg von Dänemark wieder zuwende.

Wenn das Schreiben nicht, wie Ramackers vermutete, an den Erzbischof von Vienne, sondern an den Bischof von Paris gerichtet war, erklären sich leicht die Hinweise des Briefes auf die Vertrautheit des Empfängers bei Hofe und auf seine besondere Kenntnis des Königs. Ramackers' Erwägungen (S. 270) über die Pariser Tätigkeit eines Prälaten von außerhalb des französischen Königreiches erledigen sich damit. In einem Punkte allerdings unterscheiden sich die beiden Briefe, nämlich in den Namen der betroffenen Personen. Die Frauen werden von beiden Päpsten nicht mit Namen genannt; der Name des französischen Königs war zu Zeiten Urbans II. und Innocenz' III. gleich, nämlich Philipp I. und Philipp II. August, so daß auch hier keine Differenz besteht. Eine solche tritt erst auf bei der Erwähnung des als vorbildlich hingestellten Vaters des Königs Philipp, den der Brief „Urbans“

¹ *Johannes Ramackers*, Zwei unbekannte Briefe Urbans II., zugleich ein Beitrag zum Problem der Register dieses Papstes. Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 26 (1935/36) S. 268–276.

² Den ersten Brief zitierte zuletzt *Alfons Becker*, Papst Urban II. (Schriften der Monumenta Germaniae Historica Bd. XIX/1, Stuttgart 1964) Teil I S. 194 mit Anm. 712. Den zweiten Brief, an die Kreuzfahrer, finde ich zuletzt von *Job. Haller*, Das Papsttum, Bd. II (2. Aufl. 1951) S. 619 zitiert.

³ Innocenz III. Register I, 4. *Migne Patrologia Latina* 214, 3–5; *A. Potthast*, Regesta Romanorum Pontificum I (1874) Nr. 13 datiert: „9. Januar bis 21. Februar 1198“.

mit Henricus (Heinrich I., 1031–1060), der Brief im Innocenz-Register mit L. (Ludwig VII., 1137–1180) angibt. Eine weitere Differenz ergibt sich, wenn der Papst auf seinen Vorgänger hinweist, der bereits erfolglos den König zur Umkehr von seinem Ehebruch mahnte. Im Innocenzbrief wird Coelestin III. genannt, im „Urban“-Brief Gregor VII. Und hier nun verrät sich, daß der Chronist seine Hand im Spiele hat; denn in der Tat hatte der Eheskandal Philipps II. August bereits Coelestin III. beschäftigt;⁴ Philipp I. aber hatte erst 1092, also Jahre nach Gregors VII. Tod und schon während der Regierung Urbans II., seine Gemahlin Bertha verlassen, um sich der Gräfin Bertrada von Anjou zuzuwenden.⁵ Der Hinweis auf die vergebliche Mühe seines Vorgängers steht also bei Innocenz III. zu Recht; in der Chronik aber verrät gerade dieser Hinweis, daß der Brief nicht von Urban II. stammen kann. Der Chronist hat ihn vielmehr unter rein äußerlicher Änderung der Namen diesem zugeschrieben, um seinem Bericht einen passenden, aber leider nicht vorhandenen Papstbrief hinzufügen zu können.

Man muß dem Chronisten immerhin einräumen, daß der Innocenzbrief sehr zu dieser Benutzung einlud. Denn über den Eheskandal hinaus enthielt er eine Aussage über die familiären Verhältnisse des französischen Königs, die für Philipp II. August wie für Philipp I. zutraf: Der Papst wies den König darauf hin, daß sein einziger legitimer Sohn und Thronerbe ja sterben könne; der verbotenen Ehe aber könnten keine legitimen Kinder und folglich auch keine Erben entspringen. Das bezog sich bei Innocenz III. auf den einzigen Sohn Ludwig (geb. 1187) aus Philipps II. erster Ehe mit der 1190 verstorbenen Elisabeth von Hennegau; der Satz ließ sich aber ohne jede Änderung auch auf Philipp I. und dessen einzigen Sohn aus seiner Ehe mit der jetzt von ihm verlassenen Bertha, ebenfalls einen Ludwig (geb. 1081), beziehen. Die Parallelität beider Fälle war verblüffend und konnte so den Chronisten durchaus reizen, den Papstbrief aus dem einen Fall ganz leicht zu ändern und in die Darstellung des anderen Falles einzuschieben, um diese mit „authentischem“ Dokumentenmaterial zu bereichern.

Weniger glücklich verhält es sich mit dem zweiten von Ramackers edierten Brief „Urbans“ (S. 275 f.). Hier haben wir uns die Übernahme durch den Chronisten Urban Reversey ähnlich zu denken, obgleich sich der Brief weniger gut für den gewünschten Zweck eignete. Dieser Brief richtet sich an bereits im Hl. Land befindliche Kreuzfahrer und mahnt sie zu treuem Kampf. Schon Ramackers bemängelte (S. 271), daß er nicht zu der ihm in der Chronik zugewiesenen Funktion paßt, wo er den Aufbruch der Kreuzfahrer erst verursachen, also eine Art Kreuzzugaufbruch sein soll, und zum Jahre 1096 gesetzt wird. Ramackers nimmt daher an, der Brief sei erst zu Anfang des Jahres 1097 geschrieben (S. 275).

In Wirklichkeit handelt es sich auch hier um einen Brief Innocenz' III., der mit dem zuerst genannten fast gleichzeitig ist.⁶ Wieder lassen sich die ganz geringen Abweichungen in Wortlaut und Schreibweise als flüchtige Abschreibfehler erklären. In der Chronik fehlt wiederum eine Empfängerangabe. Bei Innocenz III. ist das Schreiben gerichtet an den Führer des deutschen Kreuzheeres, Herzog Heinrich I. von Löwen (Brabant), den Landgrafen von Thüringen und die anderen Anführer des Kreuzheeres Heinrichs VI. Wieder verrät eine Kleinigkeit die Hand des Chronisten, der den Brief benutzte, ohne dessen historische Zusammenhänge zu beachten. Gegen Ende des Schreibens werden die Kreuzfahrer ermahnt, den Herrn nicht zu beleidigen, „sine quo nec residuum terrae nativitatibus domini tueri poteritis nec . . .“.

⁴ Vgl. *Alexander Cartellieri*, Philipp II. August, Band III (1910), S. 129–132.

⁵ Vgl. Becker a.a.O., S. 193.

⁶ Innocenz III, Reg. I, 13, Migne PL 214, 10 f., Potthast a.a.O. Nr. 20, ebenfalls vom 9. Januar bis 21. Februar 1198 datiert.

Was sollte dieser Satz vor Beginn des ersten Kreuzzuges? Aber nachdem 1187 Saladin bei Hattin die Christen vernichtend geschlagen hatte, so daß als einzige feste Stadt im Hl. Land Tripolis in deren Händen blieb, und nachdem auch der Dritte Kreuzzug außer Akkon den Christen kaum etwas eingebracht hatte, ist die Rede vom „residuum terrae nativitatis domini“ gut erklärlich. Jetzt waren die Christen tatsächlich in der Verteidigungssituation, in der sie der Papstbrief zeigt. In Innocenz' reicher Kreuzzugs-Korrespondenz begegnet der Begriff „residuum terrae sanctae“ daher häufig. Der Schluß des Briefes, für den der Registrator auf den gleichlautenden Schluß eines gleichzeitigen Briefes an den Patriarchen von Jerusalem verwies,⁷ wird in der Chronik unterschlagen. Welchen Sinn hätte auch 1096, nach der Chronik noch vor Beginn des Kreuzzuges, die Ankündigung des Papstes gehabt, er wolle den Empfängern Hilfe schicken?

Es ist deutlich, daß der Chronist Urban Reversey die beiden Briefe Innocenz' III. in nur sehr oberflächlicher Anpassung an die Situation zur Zeit Urbans II. benutzte, um seiner Chronik durch Verwendung von „Original“-Dokumenten mehr Glanz zu verleihen. Wie ist er an dieses Briefmaterial gekommen? Die Vermutung von Ramackers hierüber (S. 272 f.) ist nunmehr hinfällig. Vielmehr war das Verfahren wahrscheinlich sehr einfach: Nur ein gutes Dutzend Jahre bevor Reversey 1557/58 schrieb, war 1543 erstmals ein Teil der Register Innocenz' III. im Druck erschienen. Diese erste Druckausgabe durch Sirllet brachte den Inhalt des Bandes Reg. Vat 4 aus dem Vatikanischen Archiv, in dem die Register der beiden ersten Jahre Innocenz' III. stehen. Sie wurde so rasch verbreitet, daß schon 1575 ein Nachdruck notwendig wurde.⁸ Urban Reversey brauchte nur in diesen Band zu sehen, um schon auf den ersten Seiten das für ihn brauchbare Briefmaterial zu finden.

Mit diesen Feststellungen ist der Historiker zunächst um die Kenntnis zweier Briefe Urbans II. ärmer. Es erheben sich aber nun gleich noch zwei Fragen, die abschließend kurz gestreift werden sollen.

Zum einen: Ist es typisch für die Arbeitsweise des Chronisten Urban Reversey, daß er hier Briefe leicht der gewünschten Situation anpaßt und sie zur „Bereicherung“ der Darstellung einfügt? Soweit ich sehe, ist seine Chronik bisher nicht ediert worden und auch nicht – was Ramackers vor fast drei Jahrzehnten wünschte – Gegenstand einer kritischen Untersuchung gewesen. So sind wir für diese Frage bis auf weiteres auf die wenigen Notizen angewiesen, die Ramackers über Reversey machte.⁹ Dies Wenige macht aber gleich stutzig: Es sind einige Nachrichten Reverseys über Taten Urbans II. im Jahre 1097 – Reversey erwähnt die vorzeitige Vergabe des Pallium an den Mailänder Erzbischof und gibt Regesten zweier Papstbriefe zugunsten der Kirche von Toledo –, die aber, wie schon Ramackers notierte (S. 272),

⁷ Vgl. Migne PL 214, 11 D mit ebenda 10 B, aus Reg. I, 11.

⁸ *Helmuth Feigl*, Die Überlieferung der Register Papst Innocenz' III. (Studien und Vorarbeiten zur Edition der Register Papst Innocenz' III., Teil I), Mitteilungen des Instituts für Österr. Geschichtsforschung 65 (1957) S. 242–295, bes. 264–266. Leider war mir für den Textvergleich die Ausgabe von Sirllet nicht zugänglich. Die älteste Ausgabe der Register Innocenz' III., die ich einsehen konnte, ist die von Baluze (Paris 1682); doch bietet diese einen Nachdruck der Ausgabe von Cholinus (1575), die ihrerseits die Ausgabe von Sirllet nachdruckte. Der im Böhlau-Verlag angekündigte erste Band der kritischen Neuausgabe der Register Innocenz' III., bearbeitet von Othmar Hageneder und Anton Haidacher (Publikationen der Abteilung für Historische Studien des österreichischen Kulturinstituts in Rom, II. Abteilung: Quellen, 1. Band) lag noch nicht vor.

⁹ Vgl. Ramackers a.a.O., S. 272. *Henri Bouvier*, Histoire de l'église et de l'ancien archidiocèse de Sens, Bd. I (Paris 1906), auf dessen Einleitung Ramackers verweist, ergibt keine weiteren Einzelheiten zur Reversey-Chronik.

nach Ausweis der erhaltenen entsprechenden Briefe in das Jahr 1088 fallen.¹⁰ Diese Briefe stehen im größten erhaltenen Fragment der Register Urbans II., der 47 Nummern umfassenden *Collectio Britannica*,¹¹ woher Reversey sie vielleicht kannte. Uns interessiert hier, daß er sie für ein anderes Jahr benutzt als die Briefe selbst angeben. Doch wäre es sicher voreilig, aus diesen knappen Notizen bei Ramackers und aus unseren obigen Feststellungen zu den beiden Innocenz-Briefen, die Reversey Urban II. zuschrieb, auf eine allgemeine historische Unzuverlässigkeit des Chronisten zu schließen. Immerhin wird eine künftige Edition oder kritische Untersuchung der Chronik des Urban Reversey der historischen Zuverlässigkeit des Werkes große kritische Aufmerksamkeit widmen müssen.

Zum anderen ist zu fragen, wie unsere Feststellungen über die beiden Briefe zur Forschung über die Register Urbans II. stehen; denn Ramackers hatte ja gerade hierfür Folgerungen gezogen. Alfons Becker hat kürzlich den Stand der Forschung in dieser Frage ausführlich referiert.¹² Er kommt zu der bereits vor fünfzig Jahren von Bresslau unter Hinweis auf Sickel vertretenen Ansicht zurück, die Register Urbans II. seien in den stadtrömischen Wirren des 13. Jahrhunderts verloren gegangen.¹³ Gerade gegen diese These hatte sich Ramackers (S. 268) gewandt und gemeint, noch im 16. Jahrhundert habe man, „wenn auch vielleicht nur in Abschrift“, Kenntnis von den Registern Urbans II. gehabt. Becker ist auch dieser Überlegung nachgegangen: Es gibt eine ganze Reihe von Einzelspuren der Briefe Urbans II. zumindest noch im 15. Jahrhundert. Aber es sind eben nur die Spuren einzelner Briefe, die sich auf die verschiedenste Weise erhalten haben mögen.¹⁴ Zu diesen Einzelspuren zufälliger Natur rechnet Becker auch die beiden Briefe, von denen wir nun feststellen können, daß sie nicht einmal späte Einzelspuren der Register Urbans II. sind, sondern mit diesen nichts zu tun haben.

Abgeschlossen am 23. November 1964.

¹⁰ *Philipp Jaffé - Siegfried Löwenfeld*, *Regesta Romanorum Pontificum* (2. Aufl. Leipzig 1885) Vol. I., Nr. 5359 für die Palliumsvergabe an den Erzbischof von Mailand und Nr. 5366 f. für die Toledo-Briefe.

¹¹ Zur *Collectio Britannica* vgl. Becker a.a.O., S. 19.

¹² Becker a.a.O., S. 18 ff. Auf die Streitfrage, ob es überhaupt zwischen Gregor VII. und Innocenz III. päpstliche Register gegeben habe, geht Becker nicht ein und können auch wir hier nicht eingehen. Vgl. dazu zuletzt *Friedrich Bock* in *Archivische Zeitschrift* 59 (1963) S. 34.

¹³ *Harry Bresslau*, *Handbuch der Urkundenlehre* (2. Aufl. 1912) Bd. I, S. 109.

¹⁴ Becker a.a.O., S. 20 Anm. 60.